

## Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Emden/Leer

### Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat in seiner Sitzung am 12.01.2010, zuletzt geändert durch Umlaufbeschluss v. 31.07.2013 die folgende Geschäftsordnung gemäß § 11 der Grundordnung i.d.F. v. 01.09.2009 beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

§ 1	Einberufung.....	1
§ 2	Öffentlichkeit.....	1
§ 3	Beschlussfähigkeit und Tagesordnung.....	2
§ 4	Anträge und Beratung der Anträge.....	2
§ 5	Abstimmungen und Wahlen.....	3
§ 6	Protokoll.....	4
§ 7	Vertretung.....	4
§ 8	Schlussbestimmungen.....	4

#### § 1 Einberufung

- (1) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter (Sitzungsleitung) beruft das Gremium ein. Die Einladung erfolgt durch elektronische Datenübertragung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche (fünf Vorlesungstage während der Vorlesungszeit). Vorlagen, über die abgestimmt werden soll, müssen den Mitgliedern des Gremiums in der Regel mindestens eine Woche (fünf Vorlesungstage während der Vorlesungszeit) vor dem Sitzungstermin im Intranet der Hochschule zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können von der Sitzungsleitung mit einer Frist von drei Vorlesungstagen einberufen werden.
- (3) Die Sitzungsleitung muss das Gremium einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Auf Antrag hat die Einladung unverzüglich zu erfolgen und die Sitzung mit einer Frist von drei Vorlesungstagen stattzufinden.

#### § 2 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat und die Fachbereichsräte tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne sind die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gemäß § 2 der Grundordnung.
- (2) Die Öffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gremiums erforderlich. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

## Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Emden/Leer

- (3) Die übrigen Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden – mit Ausnahme von Entscheidungen innerhalb von Berufungskommissionen – in geheimer Abstimmung getroffen.
- (5) Das Hausrecht im Sitzungsraum und das Recht, bei Verstößen gegen § 2 Absatz 3 der Grundordnung ein befristetes Hausverbot zu erteilen, wird von der oder dem Sitzungsleitenden des Gremiums ausgeübt; § 37 Absatz 3 NHG bleibt unberührt.
- (6) Der oder die Sitzungsleitende des Gremiums kann Zuhörerinnen oder Zuhörern das Rederecht erteilen und entziehen.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit und Tagesordnung**

- (1) Sofern das NHG oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht, werden die Sitzungen von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Die Leitung der Sitzung kann einer Vertreterin oder einem Vertreter übertragen werden.
- (2) Zu Beginn der Sitzung sind die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Falls erforderlich, ist auch die Beschlussfähigkeit der Gruppen gemäß § 16 Abs. 2 NHG festzustellen.
- (3) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend oder vertreten ist; § 2 Absatz 8 der Grundordnung bleibt unberührt. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (4) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann der Hochschulrat seine Beschlussfähigkeit in einer eigenen Geschäftsordnung regeln.
- (6) Die Sitzungsleitung lässt gegebenenfalls über Änderungsanträge zur Tagesordnung abstimmen.
- (7) Eine Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt; Absatz 4 bleibt unberührt.

### **§ 4 Anträge und Beratung der Anträge**

- (1) Anträge sind schriftlich oder während der Sitzung zu Protokoll zu stellen.
- (2) Zur Geschäftsordnung sind nur die folgenden Anträge möglich:
  - a) Ausschluss oder Wiedermöglichkeit der Hochschulöffentlichkeit,
  - b) Nichtbefassung mit einem Antrag,

## Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Emden/Leer

- c) Verweisung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags an ein anderes, zu benennendes Gremium,
  - d) Schluss der Rednerliste,
  - e) Schluss der Debatte,
  - f) Unterbrechung eines Tagesordnungspunkts unter Fortführung der weiteren Tagesordnung,
  - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - h) Befristete Unterbrechung der Sitzung,
  - i) Vertagung der Sitzung,
  - j) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, ausgenommen Abs. 2 Buchstabe j), lässt die Sitzungsleitung je eine Wortmeldung dafür und dagegen zu und lässt über den Antrag abstimmen.
- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners vorgezogen. Wer zur Geschäftsordnung redet, darf nicht zur Sache sprechen. Hierüber hat die Sitzungsleitung zu wachen und gegebenenfalls der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Wortmeldungen mit dem Zuruf „Direkte Erwiderung“ oder „Zusatzfrage“ zulassen.
- (6) Ergänzungen oder Änderungen zu Anträgen können zu Protokoll gegeben werden.

### **§ 5 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen „dafür“, Stimmen „dagegen“, „Enthaltungen“. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Gremiums ist geheim abzustimmen; § 2 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung bei der Abgabe der Stimmen „dafür“ fest, dass offensichtlich die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums für die Annahme des Antrags ist, dann kann sie ohne Auszählung feststellen „mit Mehrheit angenommen“, wenn niemand diesem Verfahren widerspricht.
- (3) In den Gremien wird durch Zuruf gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Briefpost bzw. E-Mail erfolgen. Für das Verfahren ist eine Mindestlaufzeit von zwei Wochen, in der Vorlesungszeit von zehn Vorlesungstagen erforderlich.
- (5) Zu einem Beschluss des Gremiums ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit das NHG oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

## Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule Emden/Leer

### **§ 6 Protokoll**

- (1) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es hat mindestens zu enthalten:
  - a) Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung,
  - b) die Anwesenheitsliste,
  - c) die Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller und den Wortlaut ihrer Anträge,
  - d) Abstimmungsergebnisse,
  - e) jedes behandelte Thema.
- (2) Jedes Mitglied des Gremiums kann verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festgehalten wird. Dies ist während der Sitzung anzukündigen; der entsprechende Protokollzusatz ist der Sitzungsleitung innerhalb von drei Tagen schriftlich vorzulegen.
- (3) Das Protokoll soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Gremiums im Intranet der FH zur Verfügung gestellt werden; es ist auf der nächsten (ordentlichen) Sitzung des Gremiums zu genehmigen.
- (4) Tagesordnungen und Protokolle des Senats und der Fachbereichsräte sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu geben; § 12 der Grundordnung bleibt unberührt.

### **§ 7 Vertretung**

- (1) Kann ein Mitglied an einer Sitzung des Gremiums nicht teilnehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter zu informieren. Die Vertreterin oder der Vertreter informiert die Sitzungsleitung, dass sie oder er stimmberechtigt teilnimmt. Dies wird von der Sitzungsleitung überprüft.
- (2) Eine Vertretung ist für die gesamte Dauer der Sitzung wahrzunehmen, es sei denn, die Sitzung wird an einem anderen Tage fortgeführt.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei einer Änderung des NHG oder nach Annahme oder Änderung der Grundordnung kann die Leitung der Hochschule diese Geschäftsordnung redaktionell überarbeiten oder ausfüllen, ohne dass es einer Abstimmung über diese Änderung bedarf. Die redaktionell geänderte Geschäftsordnung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Senat in Kraft.